

Erneute Beratung und Beschlussfassung zu Schließzeiten „Kita Lütte Swölken“ für die Außenstelle Hort in Rastow für das Jahr 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Sachbearbeitung:</i> Karina Bartels	<i>Datum</i> 29.09.2021 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	12.10.2021	N

Sachverhalt

In der Gemeindevertreterversammlung vom 10.08.2021 wurde sowohl über die Schließzeiten der Kindertagesstätte „Lütte Swölken“ als auch der „Außenstelle Hort“ beraten und beschlossen.

Eine Rücknahme des Teiles für die „Außenstelle Hort“ des Beschlusses VO/2021/407 vom 10.08.2021 soll erfolgen. Folgende Schließzeiten für das Jahr 2022 wurden entgegen des Vorschlages des Hortes beschlossen:

13.04.2022-14.04.2022
27.05.2022
13.10.2022-14.10.2022
27.12.2022-30.12.2022

Diese Schließzeiten sind durch den Hort nicht umsetzbar, insbesondere die fehlenden Schließzeiten im Sommer sind nicht tragbar.

In § 5 Abs. 4 (Öffnungszeiten) der Satzung der Gemeinde Rastow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte "Lütte Swölken" vom 04.01.2011 wurde festgelegt:

(4)" Während der Sommerferien für das Land Mecklenburg-Vorpommern können die Kindertagesstätte und der Hort für die Dauer von drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr schließen.

An Brückentagen sowie für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen können die Einrichtungen geschlossen werden.

Die entsprechenden Zeiträume beschließt die Gemeindevertretung im Benehmen mit dem gewählten Gremium der Personensorgeberechtigten und der Kita-Leitung. Der Zeitraum der Schließung wird zum Jahresende für das kommende Jahr bekannt gegeben.

Wird keine Sommerschließzeit festgelegt, haben die Personensorgeberechtigten für ihr Kind im Zeitraum von neun Wochen (drei Wochen vor Ferienbeginn einschließlich der Sommerferien) drei volle Wochen Urlaub zu sichern. Für die Personalplanung der Einrichtung ist der Urlaub bis zum 01.12. des Vorjahres der Einrichtungsleitung verbindlich mitzuteilen."

Für den Hort trifft der Punkt der Satzung „im Zeitraum von neun Wochen (drei Wochen vor Ferienbeginn)“ nicht zu, da Schulkinder nicht außerhalb der Ferien der Schule fernbleiben dürfen.

Des Weiteren wurde der Beschluss nicht im Benehmen mit dem gewählten Gremium der Personensorgeberechtigten und der Hort-Leitung gefasst. Der Elternrat stimmte dem Vorschlag des Hortes vorab zu. Weder der Elternrat noch die Hortleitung wurden in der Vorberatung der Sitzung vom 05.08.2021, des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport, angehört.

Seit dem 04.09.2019 wurde das „Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V“ eingeführt, seither werden im Entgelt der Einrichtungen 20 Tage Schließzeiten im Jahr durch die Entgeltstelle einkalkuliert, u.a. um Schulungen der Erzieher gewährleisten zu können.

Im §22 Abs.4/ Elternvertretung, dieses Gesetzes, ist Folgendes geregelt:

(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essensversorgung der Kinder.

Aus den besagten Gründen wird der durch den Elternrat vorab abgesegnete Vorschlag des Hortes erneut aufgenommen.

Es wird empfohlen die Kindertagesstätte „Lütte Swölken“ - Außenstelle Hort - in Rastow für folgende Zeiträume im Jahr 2022 zu schließen:

19.04.2022-20.04.2022 (Ausgleich für Inhouse-Schulungen, 2 Tage in den Osterferien)

27.05.2022 (1 Urlaubstag/ Brückentag nach Christi Himmelfahrt)

07.06.2022 (Ausgleich für Inhouse-Schulungen, 1 Tag der Pfingstferien)

25.07.2022-06.08.2022 (10 Urlaubstage/ Schließzeiten während der Sommerferien)

01.11.2022-02.11.2022 (2 Urlaubstage/ Brückentage/ Tage nach dem Reformationstag)

27.12.2022-30.12.2022 (4 Urlaubstage/ Schließzeiten zum Jahreswechsel)

Beschlussantrag

1. Der Beschluss VO/2021/407 zu den Schließzeiten der Kindertagesstätte „Lütte Swölken“ für den Teil -Außenstelle Hort- vom 10.08.2021 wird zurückgenommen.

2. Die Kindertagesstätte "Lütte Swölken" - Außenstelle Hort - in Rastow wird für folgende Zeiträume im Jahr 2022 geschlossen:

19.04.2022-20.04.2022 (Ausgleich für Inhouse-Schulungen, 2 Tage in den Osterferien)

27.05.2022 (1 Urlaubstag/ Brückentag nach Christi Himmelfahrt)

07.06.2022 (Ausgleich für Inhouse-Schulungen, 1 Tag der Pfingstferien)

25.07.2022-06.08.2022 (10 Urlaubstage/ Schießzeiten während der Sommerferien)

01.11.2022-02.11.2022 (2 Urlaubstage/ Brückentage/ Tage nach dem Reformationstag)

27.12.2022-30.12.2022 (4 Urlaubstage/ Schließzeiten zum Jahreswechsel)

Finanzielle Auswirkungen

a) bei planmäßigen Ausgaben:

	Gesamtkosten:		0,00 €
	Deckung durch Planansatz in Höhe von:		0,00 €
	im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	
	Bezeichnung PSK:/.....	
	Finanzkonto:	00000.0000000 0	

b) bei Mehrausgaben/- auszahlungen für geplante Ausgaben:

	Gesamtkosten:		0,00 €
	abzügl. Haushaltsansatz		0,00 €
	im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	
	Bezeichnung PSK:/.....	
	Finanzkonto:	00000.0000000 0	
	Mehrausgaben/- auszahlungen		0,00 €
	Deckung erfolgt über:		
	1. folgende Einsparungen:		
	im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	0,00 €
	Bezeichnung PSK:/.....	
	Finanzkonto:	00000.0000000 0	
	2. folgende Mehreinnahmen:		
	im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	0,00 €
	Bezeichnung PSK:/.....	
	Finanzkonto:	00000.0000000 0	

...		
-----	--	--

c) bei nicht planmäßigen Ausgaben:

	Gesamtkosten:		0,00 €
	im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	
	Bezeichnung PSK:/.....	
	Finanzkonto:	00000.0000000 0	
	Deckung erfolgt über:		
	1. folgende Einsparungen:		
	im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	0,00 €
	Bezeichnung PSK:/.....	
	Finanzkonto:	00000.0000000 0	
	...		
	2. folgende Mehreinnahmen:		
	im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	0,00 €
	Bezeichnung PSK:/.....	
	Finanzkonto:	00000.0000000 0	
	...		

Anlage/n

1	GV-Vorlage Schließzeiten Hort_Anlage1_Vorschlag Hort (öffentlich)
2	GV-Vorlage Schließzeiten Hort_Anlage 2_Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit (öffentlich)

Hort „Lütte Swölken“
Schulstraße 5
19077 Rastow

Gemeinde Rastow
über Amt LWL
Wöbbeliner Str. 5
19288 Ludwigslust

Vorschlag für Schließzeiten des Hortes „Lütte Swölken“ für das Jahr 2022

Schließtage in der Satzung festgelegt:

Schließzeiten während der Sommerferien im Hort
25.07.2021 bis 06.08.2022 (10 Urlaubstage)

Schließzeiten zum Jahreswechsel im Hort
27.12. – 30.12.2022 (4 Urlaubstage)

Des weiteren bitten wir den Brückentag nach Christi Himmelfahrt (27.05.2022) und die freibeweglichen Ferientage (1.11. und 2.11.2022) als Schließtage zu bestätigen. (3 Urlaubstage)

Als Ausgleich für Inhouse - Schulungen und weitere Weiterbildungsveranstaltungen schlagen wir 2 Tage innerhalb der Osterferien und 1 Tag in den Pfingstferien (19.04./20.04. und 07.06.2022) vor.

Alle angegebenen Tage sind auch schulfreie Tage.

Mit freundlichen Grüßen



19.05.2021

Datum

Unterschrift des Elternrates

Unterschrift der Leiterin



§ 22 - Elternvertretungen

Amtliche Abkürzung:

KiFöG M-V

Fassung vom:

04.09.2019

Gültig ab:

01.01.2020

Dokumenttyp:

Gesetz

Quelle:



Gliederungs-Nr.:

226-5

Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte
und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

(Kindertagesförderungsgesetz - KiFöG M-V)

Vom 4. September 2019

§ 22

Elternvertretungen

(1) Eltern haben das Recht, Elternvertretungen zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Sie trägt zur Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten bei. Die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel für ein Jahr und die Kreis- oder Stadtelternräte sowie der Landeselternrat in der Regel für zwei Jahre gewählt werden, jeweils längstens bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung. Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet vorzeitig, wenn das eigene Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.

(2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Wahlen zu den Elternräten sollen zwischen dem 15. August und dem 15. September stattfinden. Die Eltern der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit dies verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Gruppe. Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.

(3) Die von den Elternversammlungen gewählten Personen zur Vertretung der Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten. Der Elternrat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und bis zu vier weitere Mitglieder angehören. Er wird dabei von der Leitung der Kindertageseinrichtung unterstützt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr den Elternrat der Kindertageseinrichtung einberufen.

(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verlangen über die nach § 24 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Mitglieder des Elternrats sind über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Der Elternrat wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23 beachtet werden.

(5) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird der Kreis- oder Stadtelternrat durch die vorsitzenden Mitglieder der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Sie wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wahl soll zwischen dem 16. September und dem 31. Oktober stattfinden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird von den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten informiert und angehört.

(6) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte bilden den Landeselternrat. Der Landeselternrat soll zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember aus seiner Mitte einen Vorstand wählen, dem ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Der Landeselternrat wird dabei von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium unterstützt. Zu den Beratungen des Landeselternra-

tes soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wird von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung informiert und zu ihnen angehört.

(7) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Landesreisekostengesetzes die Tätigkeit des Landeselternrates. Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die hinsichtlich der finanziellen Förderung der Zustimmung des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bedarf.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 2019, 558